

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Anordnung von Tempo 50 in einem Bereich der Riehler Straße (Az.: 02-1600-69/07)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden spricht sich gegen die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf der Riehler Straße in dem in Rede stehenden Bereich aus.

Die Bezirksvertretungen Innenstadt und Nippes sollen über die Angelegenheit informiert werden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller fordert, die Höchstgeschwindigkeit auf der Riehler Straße im Bereich Agnesviertel auf 50 km/h zu beschränken.

Eine Kopie der Eingabe sowie ein Auszug aus dem Lageplan sind als Anlage 1 bzw. 2 beigefügt.

Begründung:

Die Riehler Straße ist eine Hauptverkehrsstraße und bildet ein Teilstück der - neben der Rheinuferstraße - wichtigsten Nord-Süd-Verbindung innerhalb des Kölner Stadtgebiets. Durch den unmittelbaren Anschluss an Zoobrücke und Stadtautobahn ist sie gleichzeitig von enormer Bedeutung für den von auswärts in die Stadt einfahrenden Verkehr bzw. den das Stadtgebiet in Richtung Autobahn verlassenden Verkehr.

Dieser Verkehrsbedeutung wird der für beide Fahrrichtungen 3-streifige Ausbauzustand der Riehler Straße in diesem Abschnitt gerecht. Hierdurch ist die Straße geeignet, die vorhandenen großen Verkehrsmengen aufzunehmen und abzuwickeln. Zur besseren Abwicklung des Verkehrs sind die vorhandenen Signalanlagen koordiniert („Grüne Welle“), so dass ein zügiger Verkehrsfluss gewährleistet ist und Rückstauungen - welche die Anwohner durch höhere Abgas- und Lärmemissionen unnötig belasten - vermieden werden. Für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h müssten zum einen sämtliche Signalplanungen, die in diesem Bereich mit verschiedenen Programmen für unterschiedliche Wochentage und Tageszeiten laufen, überarbeitet und neu berechnet werden. Abgesehen von dem in der aktuellen Finanzsituation unvermeidbaren Personal- und Kostenaufwand wäre dabei insbesondere zu befürchten, dass die Leistungsfähigkeit der zur Zeit gut funktionierenden „Grünen Welle“ vermindert würde, was die oben genannten negativen Auswirkungen hätte.

Im Übrigen ist die zulässige und seit etlichen Jahren bewährte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h dem in diesem Straßenabschnitt gegebenen Ausbauzustand angemessen, so dass die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer für eine geringere Höchstgeschwindigkeit als eher gering einzuschätzen wäre.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und im Hinblick auf die Tatsache, dass erfreulicherweise keinerlei auffälliges Unfallgeschehen in diesem Zusammenhang zu verzeichnen ist, soll aus Sicht der Verwaltung die bestehende Regelung beibehalten werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2